

**BEBAUUNGSPLAN (SATZUNG)**

„REST GROSSE WIESE“ (3.ÄNDERUNG)

BENENNUNG DES BEBAUUNGSPLANES  
**SCHMELZ O.T. SCHMELZ**  
DER GEMEINDE

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauV) vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I S. 949), gemäß § 2, Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates „SCHMELZ..... am 3.10.85..... beschlossen.

Die örtliche Bekanntmachung über den Beschluss des Gemeinderates zur Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BBauV erfolgte am **16.11.1985.....**. Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 2a, Abs. 2 BBauV erfolgte am **10.12.85.....** (Bürgeranhörung) bzw. wurde in der Zeit vom **.....** bis **.....** durchgeführt. Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes erfolgte auf Antrag der Gemeinde SCHMELZ... durch die Kreisplanungsstelle Saarlouis.

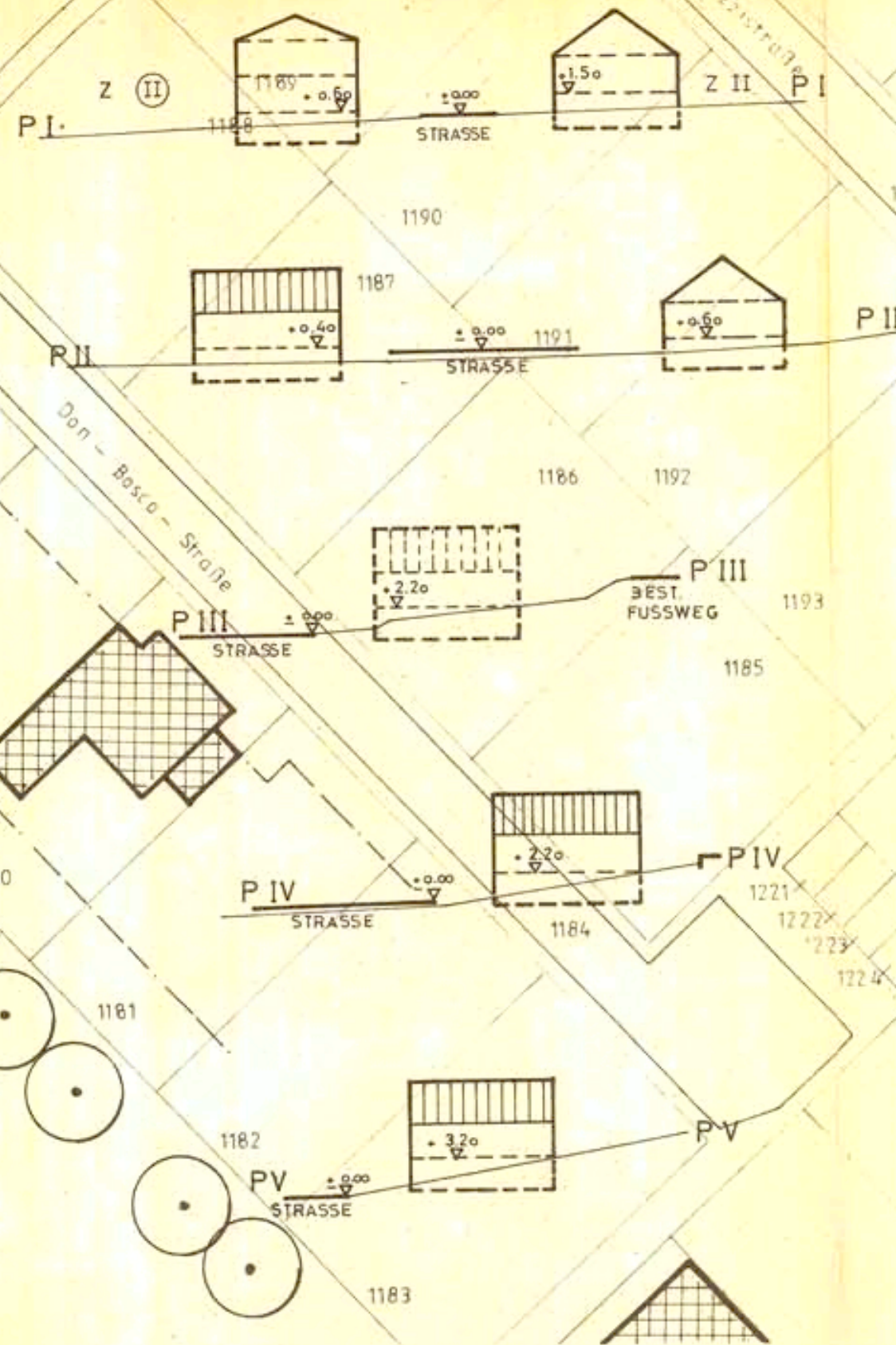
Postsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 7 des Bundesbaugesetzes

- |   |   |
|---|---|
| 1. Geltungsbereich des Bebauungsplanes  | SIEHE ZEICHNUNG   |
| 2. Art der baulichen Nutzung  | <b>ALLGEMEINES WOHNGEBIET</b><br><b>§ 4 DER BAUNVO</b>  |
| 2.1 Baueinheit  | SIEHE § 4 ABS 2 DER BAUNVO<br>§ 4. ABS 3 ES SIND NUR KLEINTIERST.   |
| 2.1.1 zulässige Anlagen   | <b>ZULÄSSIG</b>   |
| 2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen   | SIEHE § 4 ABS 2 DER BAUNVO  |
| 3. Maß der baulichen Nutzung  | SIEHE ZEICHNUNG   |
| 3.1 Zahl der Vollgeschosse  | SIEHE ZEICHNUNG   |
| 3.2 Grundflächenzahl  | SIEHE ZEICHNUNG   |
| 3.3 Geschossflächenzahl   | SIEHE ZEICHNUNG   |
| 3.4 Bauweisezahl  | ENTFALLT  |
| 3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen  | ENTFALLT  |
| 4. Bauweise   | ENTFALLT  |
| 5. überbaubare Grundstücksflächen   | SIEHE ZEICHNUNG   |
| 6. Nicht überbaubare Grundstücksflächen   | SIEHE ZEICHNUNG   |
| 7. Stellung der baulichen Anlagen   | SIEHE ZEICHNUNG   |
| 8. Mindestgröße der Baugrundstücke  | ENTFALLT  |
| 9. Mindestbreite der Baugrundstücke   | ENTFALLT  |
| 10. Mindesttiefe der Baugrundstücke   | ENTFALLT  |
| 11. Flächen für Nebenanlagen, die auf Grund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind.  | ENTFALLT  |
| 11.1 Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen   | <b>ZULÄSSIG TERASSEN, PERGOLEN</b><br><b>U. GERÄTERÄUME</b><br>AUF DEM BAUGRUNDSTÜCK SELBST<br>IST EIN KSPZ ZULÄSSIG  |
| 11.2 Flächen für überdeckte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken  | <b>S. Z. 97W INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN</b><br>KFW-STELLPLATZE SIND AUCH<br>AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN<br>GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ZULÄSSIG<br>SO FERN SIE NICHT DIE VERKEHRSS-<br>WEISUNG<br>NACH BESONDERER HÖHENAN-<br>GABEN |
| 11.3 Flächen für nicht überdeckte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf die Baugrundstücke   | ENTFALLT  |
| 12. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK, Straßenkante, Mitte Haus bis OK, Erdgeschossfußboden)  | ENTFALLT  |
| 13. Flächen für den Gemeinbedarf  | ENTFALLT  |
| 14. Besondere Vorschriften für die Baueinzelheiten vorgesehene Flächen  | ENTFALLT  |
| 15. Flächen, auf denen ganz oder teilweise, nur Wohngebäude die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbauwesens gefördert werden könnten, errichtet werden.  | ENTFALLT  |
| 16. Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind.  | ENTFALLT  |
| 17. Den besonderen Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird.  | ENTFALLT  |
| 18. Flächen, die von der Bebauung freizubehalten sind und ihrer Nutzung   | ENTFALLT  |
| 19. Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parkieren von Fahrzeugen, sowie den Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen.                       | SIEHE ZEICHNUNG   |
| 20. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen.   | NACH BESONDEREM STRASSEN-<br>PROJEKT  |
| 21. Versorgungsflächen  | ENTFALLT  |
| 22. Planung von Versorgungsanlagen und -leitungen   | SZ VORH ENTWÄSSERUNGSKANAL<br>ENTFALLT  |
| 23. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen, sowie für Abwasseranlagen  | ENTFALLT  |
| 24. Öffentliche und private Grünflächen, wie Parkanlagen, Bauwerksgärten, Sport-, Zeit- und Begegnungsorte, Friedhöfe   | ENTFALLT  |
| 25. Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Bewehrung des Wasserschutzes, soweit diese Postsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können. | ENTFALLT  |
| 26. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen   | ENTFALLT  |
| 27. Flächen für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft  | ENTFALLT  |
| 28. Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierhaltung, wie Ausstellungs- und Tuchtanlagen, Zwinger, Koppeln und dergl.  | ENTFALLT  |
| 29. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft, soweit solche Postsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können.   | SIEHE ZEICHNUNG VORH<br>ABWASSERKANAL   |
| 30. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit eines Erschließungsstrahlers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen  | ENTFALLT  |
| 31. Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche, wie Kinderspielflächen, Freizeit- und Sportplätze, Stellplätze und Garagen   | ENTFALLT  |
| 32. Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen.   | ENTFALLT  |

**IM GESAMTEN  
GELTUNGSBEREICH GILT:  
WA Z II ALS HÖCHSTGRENZE  
Z II ZWINGEND**

GRZ 0,3  
GFZ 0,5 Z I  
GFZ 0,8 Z I,

**QUERPROFILE MIT HÖHENANGABEN  
DER BAULICHEN ANLAGEN**

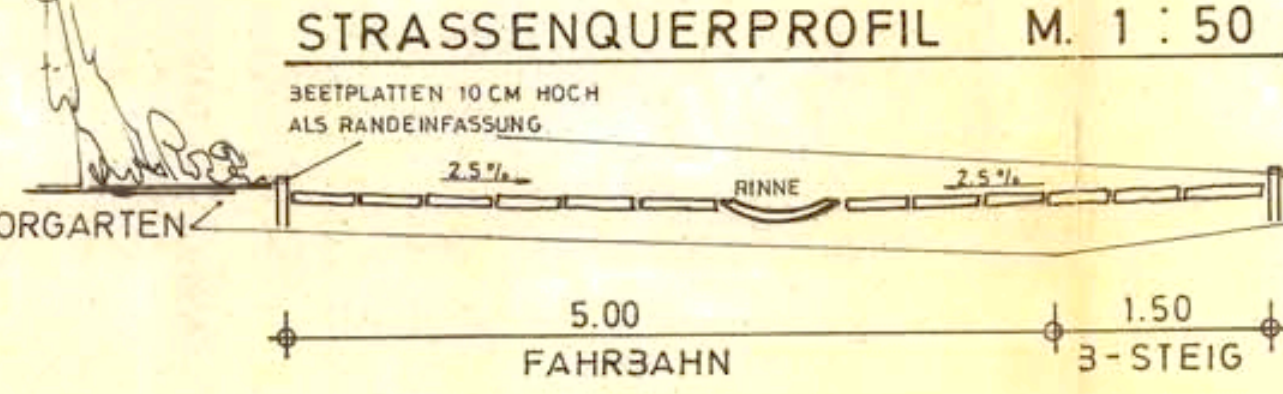


**DER LANDESAT DES LANDEKREISES SAARLOUIS  
KREISBAUAMT - PLANUNGSSTELLE**

**SCHMELZ O.T. SCHMELZ  
BEBAUUNGSPLAN  
„REST GROSSE WIESE“  
3. ÄNDERUNG**

M. 1 : 500  
Gezeichnet: *Hadrius*  
Gezeichnet: *Lewer*

Den 25.11.85  
L. LIESSEN  
BAUDIREKTOR



DIE VERKEHRSLÄCHE IST IN  
VERBUNDSTEINEN AUSZUFÜHREN.  
DER BÜRGERSTEIG IST FARBLICH  
ABZUHEBEN.

33. Die von der Bebauung freizubehaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen, zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne Bundesimmissionschutzgesetzes, sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden Vorkehrungen.	ENTFALLT
34. Für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsplanobjekt oder Teile davon mit Ausnahme der für Land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen festgesetzten Flächen a) das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern b) Maßnahmen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gräsern.	<b>A DER VORGARTEN SOWIE DIE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN SIND MIT STANDORTGEBEUREN UND ZWECKENTSPRECHENDEN LAUBHOCHSTÄMMEN ANZUPFLANZEN. SIEHE DAZU STANDORTEMPFEHLUNGEN IM BEBAUUNGSPLAN</b> ENTFALLT
35. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Tünten, soweit sie zur Herstellung des raubkörper erforderlich sind.	ENTFALLT

Aufnahme von Postsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9, Abs. 4 des Bundesbaugesetz, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I S. 949) sowie in Verbindung mit § 113, Abs. 2 der Landesbaunormen - LBauV - vom 27. Dezember 1974 (Gesetzblatt S. 85)  
ENTFALLT

Aufnahme von Postsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Natur- und Kulturgütern auf Grund des § 9, Abs. 4 des Bundesbaugesetz, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I S. 949) sowie in Verbindung mit § 113, Abs. 2 der Landesbaunormen - LBauV - vom 27. Dezember 1974 (Gesetzblatt S. 85)  
ENTFALLT

regulierung von Flächen gemäß § 9, Abs. 5 BBauV:

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind.	ENTFALLT
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalt erforderlich sind.	ENTFALLT
3. Flächen, unter denen der Abbau von Mineralen liegt, oder die für den Abbau von Mineralen bestimmt sind.	ENTFALLT

Nachrichtliche Übernahme von Postsetzungen gemäß § 9, Abs. 6 BBauV, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I S. 949)

**1.1 DE DEUTSCHE BUNDESPOST HAT MIT SCHREIBEN VOM 20.1.86 DARAUFGEWIESEN, DASS MIND. 12 MONATE VOR BAUBEGINN DEM FERNMELDEAMT S3 DARÜBER MITTEILUNG ZU MACHEN IST.**

<b>WA</b> ALLGEMEINES WOHNGEBIET	24.03.1986 bis 25.04.1986
<b>Z II</b> GESCHOSSZAHL ALS HÖCHSTGRENZE	19.06.1986
<b>Z II</b> GESCHOSSZAHL ZWINGEND ZWEIFELGESCHOSSIG	SCHMELZ
<b>GRZ</b> GRUNDFLÄCHENZAHL	SCHMELZ
<b>GFZ</b> GESCHOSSFLÄCHENZAHL	SCHMELZ
<b>O</b> OFFENE BAUWEISE	SCHMELZ
<b>A</b> NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	SCHMELZ
<b>A</b> NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	SCHMELZ
<b>N</b> NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN	SCHMELZ
<b>N</b> ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN	SCHMELZ
<b>F</b> FESTSETZUNG DER BAULINIE AN DER GEMEINSAMEN GRUNDSTÜCKSGRENZE BEI DOPPELHAUSBAUSTELLEN	SCHMELZ
<b>BA</b> BAULINIE	SCHMELZ
<b>B</b> BAUGRENZE	SCHMELZ
<b>BT</b> BAUTIEFE	SCHMELZ
<b>B</b> BESTEHENDE GEBÄUDE	SCHMELZ
<b>GEPL</b> GEBÄUDE MIT FIRSTRICHTUNG	SCHMELZ
<b>GEPL</b> GEBÄUDE MIT TRAUPENSTELLUNG ZUR STRASSE	SCHMELZ
<b>GEPL</b> GEBÄUDE MIT GIEBELSTELLUNG ZUR STRASSE	SCHMELZ
<b>S</b> STANDORTE DER GARAGEN	SCHMELZ
<b>E</b> EINFAHRT ZUR GARAGE	SCHMELZ
<b>V</b> VORH. ABWASSERKANAL MIT LEITUNGSRECHT	SCHMELZ
<b>Z</b> ZU BESEITIGENDER KANAL	SCHMELZ
<b>W</b> GEPL. WASSERLEITUNG	SCHMELZ
<b>FW</b> FUSSWEG	SCHMELZ
<b>V</b> VEHRFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG	SCHMELZ
<b>BEST</b> BEST. STRASSEN	SCHMELZ
<b>ST</b> STANDORTEMPFEHLUNG FÜR LAUBHOCHSTÄMME	SCHMELZ
<b>OG</b> ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE	SCHMELZ
<b>GEPL</b> GEBÄUDEMITTELLINIE	SCHMELZ
<b>GEPL</b> GRUNDSTÜCKSGRENZE	SCHMELZ